

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1917

3 (1.3.1917)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 3

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 M.
fürs Jahr.

März 1917

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 20 Z. bis zum Betrag
50 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einsendungen und Glosse-
Auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

4. Jahrgang

Inhalt: Bessere Ausnützung des Bodens. Das schwere Amt des Bürgermeisters. 2. Gegen die Güterzertrümmerung. Lanterbischofheim Weinheim. 4. Der Vorsitzende des Vorstandes einer Krankenkasse ist zur Verhängung von Ordnungsstrafen befugt. Erfordernis einer Krankenkasse. Von der Gefahr der Doppelzahlung. 6. Das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst. Wiedereinführung der Sommerzeit. Familienunterstützungen betreffend. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend. Eine Spende des Großherzogs für die Urlauberunterbringung. Die Schulden der deutschen Großstädte Das Kündigungsrecht der Kriegshinterbliebenen. Staatliche Linderung der Kriegsschäden. Das Ei in der Volksernährung. 7. Feuerversicherungs-Verein Badenia. Rechnungsabluß. Feuerversicherung. Persönliche Nachrichten. Die Bürgermeister und der Krieg. Badischer Amtsberechtigtenverband.

Bessere Ausnützung des Bodens.

Ich bewohne den untersten Stock eines Hauses in der Straße der Stadt N. Vertragsmäßig ist mir die Benützung des vorderen Gärtchens (mit Rosenbeet), sowie ein kleineres Stück des hinteren Gartens überlassen. Durch die Zeitumstände veranlaßt, beseitigte ich der vorderen Hauswand entlang den Kies, loderte den Boden, half noch mit etwas dem hinteren Garten entnommenen Boden nach und pflanzte 14 Tomatenstöcke. Das war 1915. Der Ertrag war ein so überraschend reicher — unter dem Schutze der Wand gedieh die Pflanzung prächtig, — daß der Bedarf für den Haushalt (4—5 Köpfe) vollständig gedeckt werden konnte. Diese günstige Erfahrung bestimmte mich, im Jahre 1916 weiter zu gehen. Die Einzäunung des hinteren Gartens bildet eine Thuiapflanzung, neben der sich ein kleiner freier Streifen hinzieht. Dieser muß ausgenützt werden — sagte ich meinem Hausherrn —. Nach kurzem Streit gab er nach. Die Anpflanzung erfolgte mit Lauch, Sellerie und einigen Stöcken Kartoffeln. Der Ertrag war wiederum ein reicher und deckte den Hausbedarf an Lauch und Sellerie vollständig. Heute noch stehen kräftige Lauchstengel da, die durch die starke Kälte nicht im geringsten gelitten haben. Wer hätte vor dem Kriege daran gedacht, daß man solche Streifen und Plätzchen ums Haus herum so wertvoll ausnützen könnte? 1917 wird noch

weiter gegangen. Es wird nichts schaden, wenn an den Rosenstämmchen und Bäumen Bohnen und sonstige Pflanzen emporklettern und die Blütenpracht erhöhen. Nach solchen Wahrnehmungen fragt sich der Einzelne, was im Reich um die Millionen Gehöfte herum bei richtiger Ausnützung der Wände, Einfriedigungen, Plätzchen, Streifen, Grasraine etc. nicht alles gemacht und erreicht werden könnte. Man wird entgegengehalten, daß auf dem Lande die Arbeitskräfte fehlen und der Hühner wegen solche Pflanzungen sich nicht empfehlen und dergleichen. Der erstere Einwand ist zutreffend und berechtigt, über den letzteren aber kann man reden. Auch in den städt. Gärten müssen Saaten und junge Pflanzungen gegen Staren, Amseln, Tauben etc. geschützt werden, obwohl es häufig an Schutz- und Deckmaterial, das auf dem Lande sicher leichter zu beschaffen ist, fehlt.

Vor einigen Tagen las ich in einer Schweizer Zeitung, daß gegenwärtig in den Schulen Frankreichs folgender Aufruf an die Schuljugend angeschlagen sei:

„Französische Republik. An die gesamte Schuljugend!

„Frankreich bedarf Eurer Hingabe. Die Erde braucht Eure Arme. Die Felder bleiben unbestellt; die Frauen und Greise sind nicht mehr imstande, die Ausnützung des Bodens zu gewährleisten, den ihre Männer und Söhne ruhmvoll verteidigen. Deshalb

kommt es Euch Kindern Frankreichs zu, das verlassene Feld zu beziehen und der Erde den Beistand zu leisten, dessen sie dringend bedarf. Jedes Gymnasium, jede Schule soll, Dorf für Dorf, Stadt für Stadt, freiwillige Gruppen bilden für die Hilfsarbeit beim Aderbau in ihrem Bezirk. Schart Euch zusammen, damit Eure Kräfte nicht zerstreut bleiben, damit durch gemeinsame Tätigkeit aus unserer freigebigen Erde alle Vorteile gezogen werden, die wir von ihr erwarten dürfen!

„Der Minister des Aderbaues Clementel, der Minister der Justiz, des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste Viviani.“

Bei uns ist die Schuljugend für fragliche Arbeiten längst mobil gemacht worden d. h. sie hat die letzten Jahre bei Bewältigung der Feldarbeiten kräftig mithelfen müssen. Gleichwohl dürfte es möglich sein, sie für die Pflanzungen oben gedachter Art und Ausnützung freier Plätze etc. etwas mehr zu interessieren. Was nützen die Belehrungen in den Versammlungen über eine stärkere Ausnützung des Bodens und dergleichen, wenn — wie von altersher — nur das in schöner Einfriedigung liegende Gartenbeet angepflanzt wird? Es handelt sich darum, gegenüber bisher ein „Mehr“ zu erzielen. Wer im Sommer und Herbst ernten will, muß im Frühjahr „säen“, „steden“, „stupsen“ etc. Wenn dem Boden etwas entronnen werden soll, muß zunächst etwas hineingebracht werden. Manches freie Viertelstündchen wird der Pflege der Pflanzungen mannigfaltigster Art gewidmet werden können, wenn sie in der Nähe der Behausung zu finden sind. Man fördere also zunächst die Aussaat und Anpflanzung:

a) durch Abgabe billigen und geeigneten Saat- und Sackmaterials,

b) durch Beihilfen an den Lehrer, (durch Gemeindefasse, landw. Vereinen, Landwirtschaftskammer, Staat), unter dessen Leitung auf gedachtem Gebiete sehr viel gemacht und erreicht werden kann. — Für die richtige und zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen wird dieser schon besorgt sein —.

c) durch Ueberlassung des Ertrags an die betr. Schüler und Schülerinnen — für die Sparbüchse oder Anschaffungen nach ihren Wünschen —. Bei dem Bewußtsein, dem Vaterland einen großen Dienst erwiesen zu haben, werden die Schüler in dieser außerordentlichen Tätigkeit Befreiung finden und bei Bewertung der dem Boden entronnenen „Mehr-

erträge“ gewiß sich freuen, ihre Arbeiten und Mühen auch in klingender Münze entlohnt zu sehen. Die Zentralstellen werden i. Bt. an bestimmten Sammeltagen gerne bereit sein, ihnen die Erzeugnisse aller Art abzunehmen.

Die erzieherische Seite obigen Vorschlags näher zu beleuchten, möchte ich einer anderen Feder überlassen —.

Sollten in den nächsten Monaten Stadtschüler auf dem Lande anlocken, um sich ein geeignetes Plätzchen für eine „Bohnenlaube“ oder eine sonstige Anpflanzung zu erbitten, so weise man sie besonders dann nicht ab, wenn es sich um Flächen handelt, auf denen bisher nichts oder nicht viel gewachsen ist. Sie werden sich durch Mitarbeit in freier Zeit für jedes Entgegenkommen dankbar erweisen. Wie dies bei uns längst geschehen, so sind nun auch in der benachbarten Schweiz, in der bisher doch keine Not zu verspüren war, die örtlichen Flurbehörden eifrig daran, die Anpflanzung eines jeden verfügbaren Plätzchens zu betreiben. Diese Behörden finden durch einzelne Firmen in der Weise Unterstützung, daß letztere größere Geländestücke (Waulplätze) pachten und hiedon an ihre Arbeiter als Pflanzland abgeben. Den Pflanzern wird zur Beschaffung von Samen und Setzlingen ein Zuschuß gewährt und denen, die kein eigenes Arbeitsgeschirr besitzen, solches leihweise überlassen.

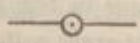
Das schwere Amt des Bürgermeisters.

Einen schweren, zugleich undankbaren Standpunkt haben zurzeit die Bürgermeister. Manche legen sich hin und sterben, andere halten's nimmer aus und danken ab, doch die meisten bleiben als feste Männer auf ihrem Posten und tun ihre Pflicht als tapfere Kämpfer hinter der Front. Einige haben das Verdienstkreuz erhalten, ein Kreuz, ein schweres, haben alle zu tragen bekommen: ihr Amt als Bürgermeister in dieser Zeit. Was hat nicht so ein Landbürgermeister bei den paar Mark Gehalt und dem bissele „Ehr“ in normalen Zeiten oft zu erleben und zu kosten, wenn er's nicht allen Leuten recht machen kann und jetzt erst seit dem Kriege! Da hagelt's von Verordnungen, Verfügungen und amtlichen Berichten hin und her, deren Ausführung der Bürgermeister übernehmen muß.

Alles, alles hängt man an den Bürgermeister,

deswegen ist er's ja und wer irgendwie Füße abzapuzen hat, der tut's vors Bürgermeister's Stub oder vor dem Rathaus. Reichen die Fleisch- oder Brotarten nicht, gibt's nicht alle Woche Fleisch, holen sie mehr Kartoffel als man hergeben will, oder Getreide, bekommt man ein Pfund Zucker zu wenig oder ein Kind kommt zwangsweise zum Stall hinaus, das man noch gerne hätte länger behalten, sind die Wege schmutzig und die Wasser ziehen nicht ab, darf der Wilhelm oder der Franz nicht auch in Urlaub fahren, usw., ja da ist an allem kein Mensch schuld daran, als der arme Bürgermeister. Es mag ja sein, daß vor lauter Berge von Verfügungen und in Ueberarbeitung mancher Bürgermeister lässiger, sagen wir abgestumpfter wird und manches liegen und gehen läßt, das nicht unbedingt pressiert und brennt, aber im großen Ganzen tut jeder, was er kann und vermag. Es ist, von Nah und Fern betrachtet ein schweres, sehr undankbares Amt, das eines Bürgermeisters, und manche unverständige Leute, — Frauen gehören hin u. wieder auch zu diesen, — haben keine Ahnung, was gegenwärtig für Anforderungen an das Gemeindeoberhaupt gestellt und welche Verantwortung dieses dabei hat. Sei man da und dort vernünftig in solchen schweren Zeiten, wo doch auch ein Bürgermeister noch dein Nächster und Mensch von Fleisch und Blut, Knochen, Haut und Nerven ist. Es gehört viel Mut, ein ganzer gesunder Mann und eine gewisse Philosophie dazu, als Bürgermeister jetzt auszuhalten. Die meisten Landbürgermeister haben größeren Feldbau, von ihrem Gehalt können sie nicht leben, ihre Söhne und Knechte sind vielfach ihnen genommen, was hat so ein Mann, der von Natur aus kein Altknecht ist, für eine Arbeit zu bemeistern, wenn er müd und abgeschafft vom Felde kommt und Stöße von Verordnungen findet, vielleicht auch eine Mahnung oder gar einen Rüssel vom Amt dabei und noch der Undank, Spott und des Volkes Verachtung von seinen eigenen Leuten und Bürgern genießt; das ist die „Ehr“ des Bürgermeisters. Ja ein Bürgermeister muß viel schlucken bis man . . . ! Der Schreiber dieses hat vor kurzem einen jüngeren Landbürgermeister, der beurlaubt ist, sagen hören, ich will lieber nei, in Garnison nämlich und wenn's auch an die Front geht, als länger mich so herumwalzen und die Füß: an mir abzapuzen zu lassen. Also, die Bürgermeister haben in dieser Kriegszeit großes Verdienst um das Vaterland und eine schwere Zulage an Arbeit bekommen, erleiden

wir ihnen ihr Amt nicht durch Unverstand, Bosheit, Rücksichtslosigkeit und Undank. Die Bürgermeister selber aber sollen bedenken, daß Undank der Welt Lohn, Pflichterfüllung aber auch ohne Anerkennung eines jeden Beamten schönste Tugend ist, die ihren Lohn diesseits und jenseits immer wieder findet. — Nicht minder schwerer habens die Herren Bürgermeister oder ihre Stellvertreter in den Städten und Städtchen.



Tauberbischofsheim. Es hat Aufsehen erregt, so schreibt der Tauberbote, daß im Bezirk Borberg in kurzer Zeit drei verdiente Bürgermeister ihr Amt niedergelegt haben und zwar die Bürgermeister von Borberg, Balleberg und Windischbuch. Wenn bei der Amtsniederlegung auch private Gründe mitbestimmend waren, so sagt man doch allgemein, daß der Hauptgrund der sein dürfte, daß die schwere Last, die eben einen Bürgermeister drückt, ihnen zu schwer und nicht mehr mit ihren übrigen Berufsgeschäften vereinbar schien.

Weinheim. Die Bürgermeister der kleinen Gemeinden haben in dieser Kriegszeit keine leichten Aufgaben zu erfüllen. Die zahlreichen Verordnungen und behördlichen Verfügungen verlangen, daß sie ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst ihrer Gemeinde stellen. Die in der letzten Zeit mehrfach erfolgten Amtsniederlegungen lassen erkennen, daß die Landbürgermeister vielfach überlastet sind und bei dem geringen Dank, den ihre schwere Amtsführung findet, manchemal etwas mutlos werden. Der Bürgermeister Lambert in Wiernheim veröffentlicht nun in den Amtsblättern von Heddesheim und Wiernheim eine Bekanntmachung, in welcher scharfe Ausführungen gegen diejenigen enthalten sind, die durch Unverstand, Bosheit, Rücksichtslosigkeit und Undank, das an und für sich in jetziger Zeit so überaus schwere Amt eines Landbürgermeisters noch mehr erleiden.

2. Sparkassenwesen.

Gegen die Güterzertrümmerung. Eine im Anzeigenteil veröffentlichte Bekanntmachung der Sparkassen des Seckreises, in der sie mitteilen, daß sie künftig bei Güterschlächtereien ihre Hypotheken zurückziehen und beim Weiterverkauf von ausgeschlachteten Gütern keine Kaufziele mehr übernehmen werden, enthält die erste, wirklich ernsthafte, gegen das Unwesen der Güterzertrümmerung im See-

kreis gerichtete Maßnahme. In einer Besprechung der Vertreter sämtlicher Seckreisparcassen vom 13. Dezember 1916, welche von dem Oberbürgermeister der Stadt Konstanz einberufen wurde, wurden die nunmehr beschlossenen Maßnahmen einer gründlichen Vorberatung unterzogen und sodann den Verwaltungsräten sämtlicher Sparcassen unterbreitet. Nach längerer Verhandlung haben in dankenswerter Weise alle Kassenorgane in dem Bewußtsein, daß sie auch auf diesem Gebiet große volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, den in Radolfzell beschlossenen Maßnahmen die Zustimmung nicht versagt. Man war sich darüber klar, daß mit diesem Vorgehen nur der erste Schritt — denn weitere werden nachfolgen müssen — getan wird, um zu verhindern, daß der im Seckreis noch vorhandene Besitz an größeren Hofgütern restlos zerstört wird. Namentlich kommen in Betracht die Aemter Ueberlingen und Pfullendorf. Mit der Zertrümmerung der Hofgüter entfällt die Möglichkeit, nicht nur einen leistungsfähigen und wohl situierten Groß-Bauernstand zu haben und zu erhalten, sondern auch vielfach die Möglichkeit, eine wirklich großzügige und rationelle Landwirtschaft zu betreiben. Werden doch die größeren Güter oft das Vorbild sein und das nötige Beispiel geben müssen, wenn es gilt, Verbesserungen einzuführen. Solche aber hat gerade der Krieg als notwendig erwiesen; er hat uns gelehrt, daß wir unsern deutschen heimatlichen Boden auch dereinst im Frieden noch besser würdigen und ausnützen verstehen sollen, um nach Möglichkeit dem eigenen Heimatboden ausreichende Nahrung für unser Volk abzurufen. Darüber, welche weiteren Maßnahmen noch möglich und zweckmäßig sind, insbesondere ob durch Einrichtung eines Geldinstituts, welches die Vermittlung von Gütern und die Beleihung besorgen würde, oder im Wege gesetzgeberischen Maßnahmen vorgegangen werden soll, schon jetzt etwas zu sagen, wäre verfrüht. Vielleicht wird sich aber schon die nächste Kreisversammlung und auch der badische Landtag mit ernstlichen Anträgen nach dieser Richtung hin zu befassen haben.

4. Versicherungswesen.

Der Vorsitzende des Vorstandes einer Krankenkasse ist zur Verhängung von Ordnungsstrafen im Sinne von § 529 Absatz 1 der Reichsverf. Ord. nur dann

befugt, wenn ihn die Satzung hiezu ausdrücklich ermächtigt.

§ 529 RVO. schreibt vor, daß gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt, der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall festsetzen kann. In der Praxis wurde diese Bestimmung in der Weise gehandhabt, daß Strafen nicht der Gesamtvorstand, sondern wohl überwiegend nur der „Vorsitzende des Vorstandes“ ausgesprochen hat. In einer grundsätzlichen Entscheidung vom 18. 12. 15. (Amtl. Nachr. 1916 Seite 437 Nr. 2186) hat das Reichsversicherungsamt diese Handhabung für gesetzlich unzulässig erklärt. Es hat dort ausgesprochen, daß der Vorsitzende des Vorstandes zur Verhängung von derartigen Strafen jedenfalls dann nicht befugt sei, wenn die Satzung hierüber nicht ausdrücklich Näheres bestimme. Die Frage, ob eine diesbezügliche Satzungsbestimmung vom Oberversicherungsamt genehmigt werden müßte, ließ es offen. Nun ist aber auch diese Frage entschieden, denn unterm 14. 10. 16. (Amtl. Nachr. 1916 Seite 815 Nr. 2299) hat das Reichsversicherungsamt bestimmt, daß dem Vorsitzenden des Vorstandes durch die Satzung die Befugnis übertragen werden darf, Strafen im obigen Sinne zu verhängen. Die Kassen können diese Entscheidung nur begrüßen. Es ist doch im Interesse einer geordneten Geschäftsführung ein Ding der Unmöglichkeit, wegen einer Ordnungsstrafe jedesmal eine Vorstandssitzung anzuberäumen. Würde bis zur ordentlichen Sitzung zugewartet, so könnte wohl die Strafe in den meisten Fällen nicht mehr vollstreckt werden, weil das Kassenmitglied längst ausgeschieden, verzogen ist. Allen Kassen, die noch keine Satzungsbestimmung in diesem Sinne haben, kann nur empfohlen werden, in der folgenden Ausschusssitzung folgende Satzungsänderung beschließen zu lassen:

„Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen: etc. etc.

Nr. . . . bei Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 529 der Reichsversicherungsordnung“.

Eine Krankenkasse kann im Falle der Einweisung eines Invalidentrentners ins Krankenhaus keineswegs Ersatz aus der Invalidentrente beanspruchen.

Die Armenbehörden haben bekanntlich das Recht der halben Renteneinbehaltung, wenn sie für In-

Invalidenrentner Armenhauspflege gewähren. Viele Krankenkassen sind der Meinung, daß auch sie das Recht hätten, von dem Invalidenrentner die halbe Rente als Ersatz zu verlangen, wenn sie demselben Krankenhauspflege gewähren. Daß dem aber nicht so ist, hat das Reichsversicherungsamt unterm 27. 11. 16. Amtl. Nachr. 1916 Seite 803 Nr. 2290) entschieden. Die Folge dieser Entscheidung wird in Zukunft noch mehr wie bisher sein, daß die Krankenkassen Invalidenrentner grundsätzlich nicht ins Krankenhaus einweisen, es vielmehr in dringenden Fällen eben den Armenbehörden überlassen werden, für dieselben aufzukommen und auf Grund von § 1531 RVO. von der Krankenkasse Ersatz zu verlangen. Mag auch etwas hartes in diesem Entschluß liegen, so wird es der Armenbehörde doch leichter sein mit Hilfe des Krankengeldes der Krankenkasse und der halben Rente des Versicherten dafür aufzukommen als es bei der Krankenkasse der Fall sein dürfte.

Wenn sich die Krankenkasse von der Gefahr der Doppelzahlung im Falle des Ersaganspruchs des Armenverbands nach § 1531 RVO. befreien will, so hat sie sich das Einverständnis des Versicherten von dem Armenverband vorlegen zu lassen.

So hat das Reichsversicherungsamt unterm 16. 10. 16. (Amtl. Nachr. 1916 Seite 806 Nr. 2293) entschieden. Wenn ein Armenverband einen in der Krankenkasse befindlichen Hilfsbedürftigen unterstützt, so hat er nach § 1531 RVO. Ersaganspruch an die betreffende Krankenkasse. Recht häufig kommt dieser Fall bei den sog. Erwerbslosen nach § 214 RVO. vor. Nach obiger Entscheidung müssen sich nun die Armenverbände von dem Unterstützten bestätigen lassen, daß er damit einverstanden ist, daß der Armenverband an seiner Statt bei der Krankenkasse Ersaganspruch nach § 1531 RVO. geltend macht. Macht dies der Armenverband nicht, dann kann er Gefahr laufen, daß die Krankenkasse den Ersaganspruch wegen mangelnder Legitimation ohne Weiteres zurückweist. Daher in Zukunft in diesen Fällen Vorsicht!

6. Sonstiges.

Das Gesetz

über den „Vaterländischen Hilfsdienst“.

(Von Arbeitersekretär Ziegelmayer.)

Im November vorigen Jahres las man erstmals in den Zeitungen, daß eine Arbeitspflicht in Deutsch-

land für Kriegszwecke eingeführt werden solle. Bald darauf wurde dann auch ein Gesetzentwurf veröffentlicht, der sich durch lakonische Kürze vor anderen gesetzlichen Bestimmungen auszeichnete und trotzdem in das private Leben aufs tiefste eingreifen mußte. Der Gesetzentwurf umfaßte nur vier Paragraphen und enthielt drei Hauptbestimmungen:

1. Jeder männliche Deutsche von 17—60 Jahren ist zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet;
2. die Leitung desselben obliegt dem Kriegsamte;
3. der Bundesrat erläßt die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes.

Welcher Grund führte zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes?

Die Entwidlung der kriegerischen Kämpfe hatte mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß dieser Krieg nicht allein mit Soldaten, sondern vor allem neben der soldatischen Tüchtigkeit mit einem ungeheuren Aufwand an Kriegsmaterial: Munition, Geschützen und sonstigen technischen Ausrüstungsgegenständen zur siegreichen Entscheidung geführt werden könne. Unseren Feinden stand die ganze Welt zur Versorgung mit diesen unentbehrlichen Gegenständen offen. Amerikas Industrie stellt ihre ganze gewaltige Macht in den Dienst der Segner. Trotzdem wurden auch die industriellen Einrichtungen der gegnerischen Staaten selbst dem Kriegszweck angepaßt. An Zwang fehlte es dort nicht. England führte die Arbeitspflicht ein und hob die Freizügigkeit und das Streitrecht der Arbeiter auf. Italien ging ebenfalls zum Arbeitszwang über. Mit Gefängnisstrafen von 1—12 Monaten war das Fernbleiben von der Arbeit bedroht und mit 2—6 Monaten Gefängnis konnte derjenige bestraft werden, der ohne Erlaubnis seine Arbeitsstelle wechselte. In Frankreich waren die Vorbereitungen zum Arbeitszwang getroffen; inzwischen ist er auch dort eingeführt. Was konnten wir dem gegenüber stellen?

Die deutsche Industrie hatte gleich nach Kriegsausbruch ihrer Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit ein glänzendes Zeugnis ausgestellt. Betriebe, in denen früher nie der Hammer mit wuchtigen Schlägen auf den Amboss niederfiel, richteten sich zu Kriegswerkstätten ein, kleine Handwerker übernahmen gemeinsam Kriegslieferungen. Dadurch konnte der erste Bedarf gedeckt werden. Mit der Zeit mehrten sich die militärischen Einberufungen, die Arbeits-

kräfte wurden spärlicher. In anderen Betrieben aber machte sich das Gegenteil bemerkbar. In der Textilindustrie und im Bekleidungs-gewerbe mußten infolge des Fehlens von Rohstoffen Arbeitseinschränkungen und Entlassungen eintreten. Diese freige-wordenen Arbeitskräfte wirksam für den Kriegs-zweck zu verwenden, mußte eine wichtige und dan-kenwerte Aufgabe sein. Es galt dann aber auch, weitere Kräfte für das Heer freizumachen. Deutsch-land hat unter seiner Bevölkerung eine große Zahl von Rentnern und Beamten, die sich im Ruhestand befinden. Vielfach sind dieselben körperlich und gei-stig rüstig genug, um jüngere Kräfte abzulösen. Auch sie sollen dem Vaterlande in dieser ernstesten Zeit ihre Dienste dort wieder widmen, wo es am notwendig-sten war. Alle diese Gedanken mußten auf eine planmäßige Regelung drängen und es galt nur, dem Ganzen eine richtige Form zu geben. Diese sollte durch das vaterländische Hilfsdienstgesetz geschaffen werden.

Mit der eingangs erwähnten radikalen Lösung konnten sich aber die interessierten Volkskreise nicht zufrieden geben. Das Gesetz greift doch in das pri-vate Leben des einzelnen so tief ein, daß das Volk bei der Durchführung nicht ohne weiteres ausgeschal-tet werden durfte. Der erste Hilfsdienstgesetzentwurf mußte sich deshalb eine solche Umgestaltung im Reichstag gefallen lassen, wie sie bisher wohl keiner Gesetzesvorlage zuteil wurde. Aus den vier Para-graphen des Entwurfes wurden deren zwanzig, und dazu kommen noch die dreizehn Paragraphen der Ausführungsbestimmungen. Die folgenden Ausführ-ungen sollen dazu beitragen, das richtige Verständ-nis für das Gesetz in die weitesten Kreise zu bringen. Veranlaßt hierzu wurde ich durch die vielen Anfra-gen, die an das Arbeitersekretariat und Volksbüro hierüber gerichtet wurden.

Der Zweck des Gesetzes ist in den vorsteh-enden Ausführungen bereits begründet. Bezüglich des Umfanges desselben wurde die entsprechende Regelung des Entwurfes beibehalten: Jeder männ-liche Deutsche von 17 bis 60 Jahren ist hilfsdienst-pflichtig, auch die im Auslande Lebenden.

Diejenige Beschäftigung, die bereits als Hilfs-dienst gilt, wurde im Gesetz festgelegt. Wenden wir uns deshalb erst der Frage zu:

Was ist Hilfsdienst?

Als beschäftigt im Hilfsdienst gelten alle Per-

sonen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegsindustrie, der Landwirtschaft, der Kran-kenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisatio-nen tätig sind. Als oberster Grundsatz gilt aber im-mer, daß zuerst die Bedürfnisse des Heeres berück-sichtigt werden. Wer also zum Dienst mit der Waffe tauglich ist, wird zuerst hierzu herangezogen. Was als Behörde anzusehen ist und ob die dort beschäftig-ten Personen im Verhältnis zur verlangten Arbeit stehen, entscheidet das Kriegsamt im Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Für die Landwirtschaft ist die besondere Bestimmung vorgesehen, daß, wer vor dem 1. Au-gust 1916 in einem landwirtschaftlichen Betrieb be-schäftigt war, nicht zu einer anderen Beschäftigung, z. B. in der Rüstungsindustrie, überwiesen werden kann. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß die Landwirtschaft als einem der gegenwärtig wichtigsten Stände zur Aufrechterhaltung der Volks-ernährung die notwendigen Arbeitskräfte nicht ent-zogen werden dürfen. Für landwirtschaft-liche Arbeiter ist die Bestimmung besonders wichtig, daß sie ihre Arbeitsstelle nicht ohne wichtigen Grund verlassen dürfen und daß sie beim Austritt aus der Stelle im Besitze eines Abkehrscheines sein müssen. Dieser Abkehrschein muß vom bisherigen Arbeitgeber ausgestellt sein und kann von diesem ver-weigert werden, wenn kein Grund zum Stellungs-wechsel vorliegt. Kein landwirtschaftlicher Arbeitge-ber darf einen Arbeiter einstellen, der keinen Abkehr-schein vorweisen kann. Wenn sich beide Teile vor Strafe und Schaden schützen wollen, liegt es in ihrem eigenen Interesse, diese Vorschriften zu beachten.

Als Hilfsdienstarbeit gilt auch die Tätigkeit der Presse. Staatssekretär Dr. Helfferich äußerte sich hierzu in dem Sinne, daß „die Aufrechterhaltung der Presse während der ganzen Dauer des Krieges eine dringende vaterländische Notwendigkeit“ sei. Zur Presse gehört natürlich nicht nur der Redakteur, son-dern auch das gesamte technische Personal.

Hilfsdienstarbeit ist ferner die Arbeit in der Seelsorge und in der Schule, letztere allerdings nur insoweit, als auch Schüler vorhanden sind. Der Präsident des Kriegsamts, General Gröner, sagt dazu: „... aber selbstverständlich muß man, wenn keine Schüler mehr da sind, den Lehrer wohl oder übel anders beschäftigen!“

Als wesentlicher Faktor für die Durchführung

des Gesetzes kommen die Arbeiterorganisationen in Frage, und deshalb in erster Linie die Mitarbeiter ihrer Führer, der Gewerkschafts- und Arbeitersekretäre. Ihre Tätigkeit ist deshalb ebenfalls Hilfsdienst, ebenso wie die Arbeit bei Versicherungsbehörden, Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten Berufsgenossenschaften und Banken. Nicht besonders zu bezeichnen dürften dann die Betriebe sein, die ohnedies nur mit Kriegsarbeit beschäftigt sind.

Wer nun infolge seiner bisherigen Tätigkeit noch nicht an einer der genannten Stellen Beschäftigung hat, kann zum Hilfsdienst herangezogen werden.

Auf welche Weise erfolgt diese Berufung?

Das Gesetz vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß der Freiwilligkeit bei der Durchführung der Vorzug vor dem Zwange zu geben ist. Dies liegt schon in der Natur der verlangten Dienste. Sobald irgendwelche Arbeitskräfte erforderlich sind, erläßt das Kriegsamt oder die von ihm bestimmte Stelle einen öffentlichen Aufruf, in dem zur freiwilligen Meldung aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht in genügender Weise entsprochen, so wird dem Hilfsdienstpflichtigen durch einen, in der Regel für den Bereich eines Bezirkskommandos eingesetzten Ausschluß schriftlich anheimgegeben, sich entsprechende Beschäftigung zu verschaffen. Weist der Aufgeforderte binnen zwei Wochen die Aufnahme der Arbeit nicht nach, so erfolgt die zwangsweise Ueberweisung. Gegen letztere hat er dann das Recht der Beschwerde an einen, beim Generalkommando gebildeten Ausschuß. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Ueberweisung sind die bisherige Tätigkeit, der Familienstand und das Gesundheitsverhältnis des Hilfsdienstpflichtigen zu berücksichtigen; ferner muß der Arbeitslohn so reichlich sein, daß er und seine etwaigen Angehörigen auskömmlichen Unterhalt haben.

Wo hat die Beschäftigung stattzufinden?

In der Regel am Wohnort; wo dies nicht möglich ist, muß der Ueberwiesene auch außerhalb desselben Beschäftigung annehmen; er kann auch im besetzten Gebiet verwendet werden. Als erster Grundsatz wird aber stets durchgeführt werden: die Arbeit zum Arbeiter zu bringen. Dies wird sich an vielen Plätzen durch Umgestaltung stillgelegter Betriebe ermöglichen lassen.

Auch für die in der Industrie beschäftigten Personen gilt das für die Landwirtschaft bereits Gesagte

hinsichtlich des Abkehrscheins. **Kein Arbeiter darf seine Stelle verlassen, ohne im Besitze eines Abkehrscheines zu sein, kein Arbeitgeber darf ihn ohne einen solchen einstellen.**

Der Abkehrschein darf vom Arbeitgeber nicht verweigert werden, wenn der Arbeitnehmer zum Stellenwechsel einen wichtigen Grund hat. Als solcher gilt auch die angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Eine wesentliche Verbesserung ist natürlich vor allem eine entsprechende Erhöhung des Lohnes.

Die Ausschüsse.

Im Gesetz ist die Errichtung von Schlichtungs- und Einberufungsausschüssen, von Generalausschüssen und einer Zentralstelle vorgesehen. Erstere sind vorläufig für den Bereich eines Bezirkskommandos, die Generalausschüsse bei den stellvert. Generalkommandos und die Zentralstelle beim Kriegsamt zu errichten.

Dem Ausschuß beim Bezirkskommando gehören ein Offizier, ein höherer Beamter, je zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige und je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer als unständige Vertreter an. Letztere werden von Fall zu Fall aus der Berufsgruppe ernannt, der der Hilfsdienstpflichtige angehört. Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Kriegsamt ernannt; dabei hat dieses die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen einzuholen.

Der Ausschuß am Bezirkskommando erläßt die schriftlichen Aufforderungen zur Meldung und hat zu entscheiden, wenn von einem Arbeitgeber der Abkehrschein verweigert wird.

Der Generalausschuß setzt sich zusammen aus einem Offizier, zwei Staatsbeamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Er entscheidet über Beschwerden der Hilfsdienstpflichtigen wegen ihrer Einberufung, ferner darüber, ob ein Betrieb Kriegsarbeit leistet und die Zahl der in ihm beschäftigten Personen eine dem Verhältnis entsprechende ist.

Die Zentralstelle beim Kriegsamt besteht aus zwei Offizieren, drei Staatsbeamten und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie hat über die gegen die Beschlüsse beim Generalausschuß eingelegten Beschwerden zu entscheiden. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei diesen letzteren

Stellen werden ebenfalls durch das Kriegsamt ernannt. Die Beamten ernennt die Landesbehörde.

In gewerblichen Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern ist ein Arbeitsausschuß von den Arbeitern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Die näheren Vorschriften erläßt die Landesbehörde. In Baden mußten diese Ausschüsse bis 1. Februar gewählt sein. Sie haben die Aufgabe, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse beim Unternehmer zu vertreten. Bei Streitigkeiten im Betrieb entscheidet das Gewerbegericht als Einigungsamt. Unterwirft sich der Arbeitgeber nicht, so kann ihm sein Betrieb eingestellt werden; ist dies bei den Arbeitnehmern der Fall, so wird ihnen die Ausstellung des Ablehrscheines verweigert.

Der Reichstag hat sich bei der Durchführung des Gesetzes seine Mitwirkung vorbehalten. Ein 18gliedriger Ausschuß ist bei allen allgemeinen Verordnungen zu hören; sie bedürfen seiner Zustimmung. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist Zentrumsabg. Dr. Spahn; außer ihm gehören demselben noch zwei Zentrumsabgeordnete, drei Sozialdemokraten, zwei Nationalliberale, zwei Konservative, zwei Fortschrittler, ein Mitglied der Deutschen Fraktion und zwei der Sozialdem. Arbeitsgemeinschaft an.

Wichtige Fragen.

die bei der Durchführung des Gesetzes entstehen.

a) Die Schließung von Betrieben.

Die Durchführung des Gesetzes wird es mit sich bringen, daß von der Schließung von einzelnen, weniger notwendigen Betrieben nicht abgesehen werden kann. Dies soll nur in äußerst notwendigen Fällen geschehen. Auf dem Lande sind die Handwerksbetriebe nach Möglichkeit offen zu halten. Vor der Schließung ist die Handwerkskammer, bei Handelsbetrieben die Handelskammer zu hören. Die Handwerker selbst sind nur entsprechend ihrer Vorbildung zu beschäftigen.

b) Entschädigung für geschlossene Betriebe.

Wie bisher, so werden auch zukünftig die mit Heeresarbeiten beschäftigten Betriebe große Gewinne abwerfen. Auf der anderen Seite stehen diesen entsprechende Verluste der geschlossenen Betriebe gegenüber. Im Reichstag ist es ganz besonders die Zentrumspartei gewesen, die darauf drang, daß in solchen Fällen erstere Betriebe von ihrem Gewinn den Geschädigten abtreten sollten. Leider konnte

diese Frage praktisch nicht gelöst werden. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß auch die zum Heere einberufenen Geschäftsleute, deren Betriebe infolge des Krieges geschlossen werden, keine Entschädigung erhielten. Praktisch sei diese Frage auch schwer zu lösen. Das Gesetz sieht deshalb keine Entschädigung vor, dagegen wurde die Kriegsgewinnsteuer eingeführt, die auch die Möglichkeit bietet, die Kriegsgewinne zu kürzen und für das Reich nutzbar zu machen.

c) Reklamierete und Hilfsdienst.

Schon bisher wurden Heerespflichtige auf Ansuchen vielfach in Betriebe, die Kriegslieferungen hatten, beurlaubt. Sehr oft war in diesen Fällen die Lohnfrage nicht günstig geregelt. Wollte der Arbeiter mehr Lohn, so wurde ihm bedeutet, daß er, wenn seine Ansprüche zu groß würden, wieder in den Schützengraben käme. Dieses Vorgehen ist künftig nicht mehr möglich. Auch Reklamierete können, wenn sie im Besitze des Ablehrscheines sind, die Arbeitsstelle wechseln. Letzterer kann ihnen dann nicht verweigert werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie die Arbeits- oder Lohnverhältnisse entsprechend verbessern können.

d) Hilfsdienst und Vereinigungsrecht.

Den unter dem Hilfsdienstgesetz stehenden Arbeitern, auch den Staatsarbeitern, steht das Recht, sich in wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuschließen, offen.

e) Versicherungswesen.

Bestimmte Grundsätze über die Versicherungspflicht in der Kranken- und Invaliden-Versicherung werden vom Bundesrat erst erlassen. In den privatwirtschaftlichen Betrieben wird die Versicherungspflicht zu bejahen sein. Arbeitgeber werden deshalb zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten gut tun, die vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten. Invaliden- und Unfallrenten werden anlässlich der Arbeitsleistung nach dem Hilfsdienstgesetz nicht entzogen oder gekürzt.

f) Frauen und Hilfsdienstpflicht.

Das Gesetz sieht eine Dienstpflicht für die Frauen nicht vor. Von verschiedenen Seiten wurde die Ausdehnung auf die Frauen verlangt. Die Regierung verhielt sich ablehnend, schon aus dem Grunde, weil ein Bedürfnis nicht vorhanden sei. Auch sei gegenwärtig das Angebot an weibl. Arbeitskräften immer noch größer als die Zahl der offenen Stellen. Auf 100 offene Stellen treffen nach den statistischen Nach-

weisen der Arbeitsnachweise immer noch 135 Stellenfuchende. Diejenigen Frauen, die sich im Hilfsdienst beschäftigen wollen, fänden hierzu reichlich Gelegenheit. Bei Post und Bahn, in militärischen Kammern und Küchen, auf Schreibstuben und in der Krankenpflege bietet sich überall Arbeitsgelegenheit. Ich selbst bin der Ansicht, daß für die verheiratete Frau, die nicht durch die Verhältnisse ohnedies zur Lohnarbeit gezwungen ist, die Betätigung in der Familie auch als vaterländische Hilfsdienstarbeit betrachtet werden kann. Die Kinder, vielleicht in Abwesenheit des Vaters, zu tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen, ist nicht nur vaterländische Arbeit, sondern auch eine hohe sittliche Pflicht. Wo aber Frauen, die Kriegsunterstützung beziehen, einem Verdienst nachgehen, ist es nicht angebracht, ihnen die reichs-gesetzliche Familienunterstützung zu entziehen.

Wenn ich mit diesen Ausführungen einer günstigen Aufnahme des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst in den betroffenen Kreisen vorgearbeitet habe, so ist der Zweck derselben erfüllt. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo das Gesetz außer Kraft treten kann. Bis dahin möge jeder an dem Platze, an den er für des Vaterlandes Wohlergehen zu schaffen berufen wurde, seine Pflicht erfüllen, nicht, weil er muß, sondern mit der festen Ueberzeugung, damit dem Vaterlande und durch dieses sich selbst einen Dienst zu erweisen.

Wiedereinführung der Sommerzeit.

Hierüber enthält die Nr. 62 der Karlsruher Zeitung einen halbamtlichen Artikel den wir hier wörtlich wiedergeben, da die betr. Angelegenheit auch unsere Kreise schon lebhaft beschäftigt hat. Der Artikel lautet:

„Durch Verordnung des Bundesrats vom 16. Februar 1917 ist auch für dieses Jahr die Vorlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September, also die sogenannte „Sommerzeit“, wieder eingeführt worden. Es war vorauszu sehen, daß diese Maßnahme der Reichsleitung in weiteren Kreisen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung erhebliche Unzufriedenheit hervorrufen werde, weil vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus im Vorjahre die Sommerzeit sich nicht bewährt hat. Wenn der Bundesrat sich trotzdem entschlossen hat, entgegen den Wünschen eines großen Teiles der Bevölkerung auch in diesem Jahre auf diese Maßnahme zurück-

zugreifen, so müssen es zwingende Gründe gewesen sein, die ihn dazu bestimmt haben. Solche Gründe liegen vor. Sie sind darin gegeben, daß im Vorjahre das damals mit der Einführung der Sommerzeit erstrebte Hauptziel, eine Ersparnis an den für Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen herbeizuführen, erreicht wurde. In fast allen städtischen und industriellen Bezirken des Reichs wurde ein starker Rückgang an Gas- und Elektrizitätsverbrauch beobachtet. Angesichts der Notwendigkeit, im Hinblick auf die Anforderungen der Rüstungsindustrie, auf die Transportschwierigkeiten und die politische Notwendigkeit der Versorgung des neutralen Auslandes an Kohlen zu sparen, wo es möglich ist, mußte gegenüber diesem Interesse die Rücksicht auf jedes andere an sich noch so berechtigte Interesse zurücktreten. Wenn in Baden die Sommerzeit so große Unzufriedenheit ausgelöst hat, so liegt dies hauptsächlich daran, daß hier die Verhältnisse deshalb besonders ungünstig sind, weil infolge der geographischen Lage des Landes hier während der Sommerzeit die Uhr der Sonne um nahezu 1 einhalb Stunden vorausseilt, während dies in der Mitte des Reiches nur um 1 Stunde, in seinen östlichsten Teilen gar nur um eine halbe Stunde der Fall ist. Die ganze Angelegenheit kann aber nicht vom Interesse nur eines Bundesstaats aus beurteilt werden. Es liegt hier einer der Fälle vor, in denen ein Glied des Reiches größere Unbequemlichkeiten auf sich nehmen muß als andere, weil das Wohl des großen Ganzen dies verlangt. Das Ministerium des Innern wird sich mit den übrigen Ministerien ins Benehmen setzen, um zu prüfen, inwieweit durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden kann, daß die unangenehmen Folgeerscheinungen der Sommerzeit für die Landorte und ihre Bevölkerung nach Möglichkeit gemildert werden. An die badischen Landwirte muß aber die ernste Mahnung gerichtet werden, sich durch die getroffene Maßnahme, an der nichts mehr zu ändern ist, nicht verärgern und in ihrer Berufsfreude beeinträchtigen zu lassen, sondern sich vor Augen zu halten, daß sie hier dem Vaterland ein weiteres Opfer bringen müssen, das durch die Zeitumstände gebieterisch erheischt wird.“

Familienunterstützungen betreffend.

Nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen

Mannschaften, ist der Pflanzungsverband zur Unterstützung verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Mehrfach sind Zweifel darüber geäußert worden, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Insbesondere sind folgende Fälle zur Sprache gebracht:

1. Eine Frau hat bei Eintritt ihres Mannes in das Heer in A. ihren Aufenthalt gehabt, und von geringen Ersparnissen und dem Erlöse für den Verkauf einzelner Sachen gelebt. Erst nach ihrem Verzuge nach B. hat sie dort Antrag auf Unterstützung gestellt. Ist A. als der Pflanzungsverband, in dem die Frau zuerst hilfsbedürftig war, zur Unterstützung verpflichtet, oder B., da erst dort der Antrag auf Unterstützung gestellt ist?

Ich neige der Ansicht zu, daß der Pflanzungsverband zu einer Unterstützung verpflichtet ist, indem der Anspruch zuerst mit Recht hätte geltend gemacht werden können, wenn auch die Feststellung dieser Tatsache vielfach schwierig sein dürfte. Der Wortlaut des Gesetzes steht dieser Auffassung jedenfalls nicht entgegen, da er von Stellung eines Antrags nicht spricht. Würde man den Pflanzungsverband des Antragsorts für zuständig erklären, so würde es den Angehörigen der eingetretenen Mannschaften unbenommen sein, sich dem Pflanzungsverband je nach der Höhe der in ihm gewährten Unterstützung auszuwählen. Der § 6 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, der allerdings, da erst später ergangen, auf die Auslegung des Gesetzes keinen Einfluß haben kann, würde dadurch bedeutungslos werden.

2.) Die Mutter eines Heerespflichtigen wohnte bei Eintritt ihres Sohnes in das Heer in C. und wurde sofort unterstützungsbedürftig. Sie nahm später eine Stellung in D. an, wodurch ihre Unterstützungsbedürftigkeit fortfiel. Wegen Krankheit mußte sie diese Stellung aufgeben und wurde wieder unterstützungsbedürftig. Sie kehrte aber dann nicht nach C. zurück, sondern verzog nach E.

Liegt ein neuer Fall der Unterstützungsbedürftigkeit in E. vor oder lebt die frühere Verpflichtung zur Unterstützung in C. wieder auf? Hat demgemäß der Pflanzungsverband C. oder der Pflanzungsverband E. die Unterstützung zu zahlen?

Ich möchte mich dahin aussprechen, daß ein und

alle Male der Pflanzungsverband verpflichtet bleibt, in dem der Unterstützungsbedürftige z. Bt. des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Es würde also darnach im vorliegenden Falle der Pflanzungsverband C. die Unterstützung zu zahlen haben. (Erlaß des Reichsamts des Innern vom 5. Februar 1917.)

Familienunterstützungen betreffend.

Betreffs Einstellung der Familienunterstützung nach Regelung der Hinterbliebenenbezüge richtet das Bezirksamt A. an Gr. Ministerium des Innern folgende Anfrage:

„In Vollzug des Gesetzes vom 30. September 1916 — Reichsgesetzblatt Nr. 134 — sind bisher bei Einstellung der Familienunterstützung genau 3 Monate vom Tage des Beginns der Hinterbliebenenbezüge ab in Rechnung gezogen worden. Nachdem nun beim Vollzug des Gesetzes vom 3. Dezember 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1323 — die gewährte Halbmonatsrate erst vom bisherigen Einstellungstermin ab (15. und 1.) in Berechnung zu kommen hat (Erlaß vom 7. Dezember 1916 Nr. 55325), fragen wir geziemend an, ob nicht beim Vollzug des erstgenannten Gesetzes, ähnlich verfahren werden könnte.“

Mit Erlaß vom 5.2. 1917 Nr. 26 hat das Gr. Ministerium ausgesprochen, daß nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung die Frage zu verneinen sei. Es ist also wie bisher zu verfahren.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend.

1.

Die Bestimmung unter Nr. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Reichs-Gesetzblatt Seite 1323) findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen der zum Heeresdienst Einberufene zur Arbeitsaufnahme entlassen wird. Der Familie darf selbstverständlich für die Zeit während der sie trotz der Entlassung noch Familienunterstützung erhält, neben dieser nicht noch ein Betrag zum Ausgleich zwischen Arbeitsverdienst und früheren Bezügen im Sinne des mit unserem Erlaß vom 15. Januar 1917 Nr. 1306 mitgeteilten Schreibens des Reichsamts des

Innern vom 9. Januar 1917 Nr. 3 A 335 gezahlt werden.

II.

Nach § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55) ist die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes bisher gewährte Unterstützung nur dann angemessen zu erhöhen, wenn der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt worden ist.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, was in Würdigung aller Verhältnisse zu prüfen ist, so bleibt nur übrig, den unberechtigter Weise zugezogenen Personen zu eröffnen, daß sie auf eine Erhöhung der Unterstützungen des verpflichteten Lieferungsverbandes nicht zu rechnen und auch weitere Zuwendungen am Zugsorte nicht zu erwarten hätten. Es werden, um den Familien die Rückkehr nach dem bisherigen Wohnorte zu ermöglichen, die Reisekosten für die Rückreise zu gewähren sein, die von dem verpflichteten Lieferungsverband erstattet werden müßten. (Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 5. Februar 1917 Nr. 4779).

Ergänzend und erläuternd wird zu I vorstehenden Erlasses beigelegt: Die Familien der zur Arbeitsleistung abkommandierten Mannschaften erhalten also gleichfalls (wie die der ganz entlassenen Mannschaften) noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Abkommandierung als außerordentliche Unterstützung. Erst vom Einstellungstage ab kann die etwa im Sinne des Erlasses des Reichsamts des Innern vom 9. Januar 1917 Nr. 335 — Aufschristenerlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1917 Nr. 1906 — gewährte Unterstützung beginnen.

Eine Spende des Großherzogs für die Urlauberverunterbringung. Der Großherzog hat aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln der Stadt Konstanz 30 000 Mark überwiesen, um so der Stadt eine Erleichterung für die Lasten zu gewähren, die durch die Maßnahmen zur Unterkunft und Verpflegung solcher Heeresangehörigen erwachsen, die vor dem Krieg in der Schweiz wohnten und nach Einberufung zum Heeresdienst während eines Urlaubs mit ihren noch in der Schweiz wohnenden Angehörigen zusammentreffen wollen. Diese hochherzige Spende ermöglicht es, einen erheblichen Teil der rückständigen Zahlungen für Verpflegung der Urlauber abzu-

tragen. Es interessiert die Öffentlichkeit gewiß, bei diesem Anlaß zu erfahren, daß der bisherige Aufwand, der der Stadt und dem Roten Kreuz für Unterbringung und Verpflegung der Schweizer entstanden ist, bis einschließlich Januar 1917 196 000 Mk. beträgt.

Die Schulden der deutschen Großstädte. Wie das „Berliner Tagbl.“ mitteilt, haben die Schulden der 86 deutschen Großstädte nach der Berechnung einer Nachrichtenstelle infolge des Krieges eine Steigerung von 5,2 Milliarden Mark Ende März 1913 auf rund 6,2 Milliarden Mark Anfang Oktober 1916 erfahren. Hierbei ist Hamburg außer Betracht geblieben.

Das Kündigungsrecht der Kriegshinterbliebenen. Die zu Gunsten der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern erlassene Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über das Kündigungsrecht von Mietverträgen ist im allgemeinen noch wenig beachtet worden. Nach dem Gesetz (§ 569 Bürgerl. Gesetzbuches) ist, wenn der Mieter stirbt, sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist auf den nächsten zulässigen Termin zu kündigen. Diese gesetzliche Bestimmung ist aber nachgiebigen Rechts: sie kann durch Vereinbarung der Parteien geändert werden, und ist auch tatsächlich dahin geändert worden, daß in den Verträgen festgelegt wurde, die Anwendung des § 569 solle beim Tode des Mieters ausgeschlossen sein. Die Erben sind also in diesem Falle an den Vertrag auf dessen ganze Dauer gebunden. Das hat nicht selten zu Härten gegenüber den Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer geführt. Deshalb hat der Bundesrat durch die erwähnte Verordnung bestimmt, daß sich der Vermieter auf eine Vereinbarung des obigen Inhalts, die das Kündigungsrecht der Erben beim Tode des Mieters abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regelt, dann nicht berufen kann, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist. In der Bundesratsverordnung ist nun nichts darüber gesagt, ob sie auch für Pachtverträge gelten soll. Das Reichsgericht hat diese Rechtsfrage jetzt verneint und entschieden, daß die Verordnung auf Pachtverträge keine Anwendung findet; sie gilt nur für Mietverträge. Das ist namentlich für ländliche Verhältnisse von großer Bedeutung, da hier ja die Verpachtung

ganzer Güter oder einzelner Grundstücke (Felder, Wiesen) sehr häufig ist. Bei Pachtverträgen bleiben also die Erben des im Kriege gefallenen Pächters an die vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Kündigung gebunden.

Staatliche Vinderung der Kriegsschäden.

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Die Frage nach dem Kriegsschadenersatz begegnet in verworrenen und unklaren Anschauungen, daß es willkommen sein dürfte, hierüber einige aufklärende Worte zu hören.

Wenn man von Kriegsschäden spricht, so denkt man zunächst an die Schäden, die der einfallende Feind auf deutschem Gebiet angerichtet hat. Dann der trenen Wacht unserer Heere kommen hier nur wenige Gegenden in Betracht: Ostpreußen, wo russische Horden ihr Plünderungs- und Verwüstungswerk getrieben haben und ein Teil vom Elbaj, wo französische Hah und französische Nachsucht gehaust hat.

Diese Schäden könnten an sich, soweit sie durch Einäscherung entstanden sind und bewegliche Sachen betreffen, unter die Verträge fallen, die der Beschädigte seinerzeit mit den Feuerversicherungsgesellschaften abgeschlossen hat. Die Feuerversicherungsbedingungen enthalten aber die Vorschrift, daß die Gesellschaften nicht haften, wenn der Brand oder die andern verursachten Schaden und Zerstörungen von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Die Feuerversicherungsgesellschaften gehen in der Verurteilung auf diese Ausnahmevorschrift sehr weit; bei den Wirren eines feindlichen Einfalles und der daraus sich entwickelnden Kämpfe wird es sich auch sehr schwer feststellen lassen, ob einzelne Brand-Verwüstungen auf die Anordnung eines militärischen Befehlshabers oder auf die Willkür plündernder Soldaten zurückzuführen sind.

Ergibt sich allerdings, daß ein Brand nicht die Folge einer Maßregel des militärischen Befehlshabers ist, so haben die Feuerversicherungsgesellschaften dafür aufzukommen. Diese Fälle werden aber im allgemeinen mit der Tatsache gerechnet werden, daß die durch die feindlichen Einfälle im deutschen Gebiet entstandenen Mobiliarbrandschäden von den Feuerversicherungsgesellschaften nicht gedeckt werden.

Anders ist es mit den Schäden, die feindliche Flieger durch Abwerfen von Bomben im deutschen Reiche verursacht haben. Man denke z. B. an den Fliegerangriff auf Karlsruhe. Auch diese Schäden würden an sich nicht unter die Feuerversicherungsverträge fallen. Die meisten Gesellschaften haben aber nunmehr die Gefahr der Fliegerbeschädigungen in die Versicherung gegen eine geringe Erhöhung der Prämien eingeschlossen. Die Gesellschaften gingen dabei von der Annahme aus, daß Fliegerangriffe immerhin Einzelercheinungen sind und daß daher das Risiko der Gesellschaften nicht allzusehr vergrößert wird. Wer also besonders vorichtig sein will, insbesondere wer mehr gegen Feindesland zu wohnt, kann sich bei seiner Feuerversicherungsgesellschaft

gegen Zahlung einer kleinen Zusatzprämie auch gegen Fliegerbeschädigungen versichern.

Wie ist es nun aber mit den oben besprochenen Kriegsschäden, die nicht Fliegerbeschädigungen sind? Gibt es für sie überhaupt keinen Ersatz? Sollen z. B. die von Haus und Hof vertriebenen Ostpreußen lediglich auf das angewiesen sein, was ihnen private Mildtätigkeit gereicht hat? Ein Anspruch auf Ersatz der Kriegsschäden besteht nicht; dagegen kann das Reich aus Billigkeitsgründen Ersatz leisten. Das sogenannte Kriegsleistungsgesetz enthält die Bestimmung, daß der Umfang und die Höhe der für Kriegsschäden etwa zu gewährenden Entschädigung durch ein besonderes Reichsgesetz festgesetzt werden muß.

Die Regelung des Ersatzes für Kriegsschäden wird sich also etwa folgendermaßen gestalten:

Die Folge des für uns — wie wir zuversichtlich hoffen dürfen — siegreichen Krieges wird die Aufhebung einer Kriegsentuschädigung an unsere Feinde sein. Die deutsche Regierung wird, wenn sie ihre Rechnung präsentiert, neben den Kriegskosten auch die Kosten für den Ersatz der Kriegsschäden in Ansatz bringen. Danach werden die gesetzgebenden Faktoren, also Bundesrat und Reichstag zusammentreten und je nach der Höhe der uns gewährten Kriegsentuschädigung beschließen, in welchem Umfange die Kriegsschäden zu ersetzen sind. Wahrscheinlich wird das in der Weise geschehen, daß ein Reichsgesetz einfach die Kriegsschadenersatzsumme im großen festsetzt und daß es dann den einzelnen Landesregierungen überlassen wird, die Summe auf die Geschädigten zu verteilen. Selbstverständlich müßten sich dabei diejenigen, deren Schäden bereits durch die Feuerversicherung ganz oder teilweise gedeckt sind, entsprechende Abzüge gefallen lassen.

Interessant ist es, zu vergleichen, wie die Deckung der Kriegsschäden 1870/71 geregelt wurde. Nach dem Kriege 1870/71 waren die Kriegsschäden nicht groß, weil der Feind in das deutsche Gebiet überhaupt nicht eingedrungen war. Bemerkenswert ist aber, daß man bei der damaligen Kriegsschadenersatzregelung Elbaj-Vorkämpfen dem deutschen Gebiet gleich behandelte.

Nach dem 1871 erlassenen Gesetz wurde eine Entschädigung gewährt für Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die das deutsche oder das französische Heer durch Beschädigung oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken verursacht hatte. Was zerstört war, wurde völlig vergütet. Was beschädigt war, wurde zu seinem früheren Werte ergänzt; es wurde also der Unterschied zwischen dem früheren und dem jetzigen Wert ersetzt. Waren Sachen versichert und war ihr Eigentümer durch die Versicherung gedeckt, so wurde ihm kein Ersatz geleistet.

Es darf angenommen werden, daß die deutsche Regierung nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges die Schäden mindestens in dem gleichen Umfang ersetzt wie 1871. Wünschenswert wäre allerdings, daß es in noch größerem Umfange geschehe.

Denn neben den Kriegsschäden, von denen bisher die Rede war und an die man zunächst denkt, gibt es eine Reihe weiterer Schäden, die nicht minder empfindlich sind. Man braucht dabei weniger an den Tod und an die Verstümmelung von Kriegs-

teilnehmern zu denken; für sie und ihre Angehörigen ist durch gesetzliche Maßnahmen gesorgt; auch haben viele Lebensversicherungen das Kriegsrisiko ohne oder gegen geringen Prämienaufschlag mit übernommen, zahlen also die Lebensversicherungssumme auch dann, wenn der Versicherte im Kriege fällt.

Dagegen muß man die vielen wirtschaftlichen Schäden in Betracht ziehen, die durch den Krieg entstanden sind. Wie viele Betriebe sind durch den Kriegsausbruch lahmgelegt worden, wie viele Angestellte haben ihre Arbeit verloren! Auch hier — und bei einer großen Zahl von Begleiterleistungen des Krieges — handelt es sich um Kriegsschäden. Ob aber hier bei der Mannigfaltigkeit der Einzelfälle und bei der Schwierigkeit, die Schäden festzustellen und zahlenmäßig zu berechnen, überhaupt eine Regelung erfolgen kann und wird, ist sehr zweifelhaft. 1871 wurde für derartige wirtschaftliche Schäden ein Ersatz nicht geleistet. Es wäre zu wünschen, daß diesmal wenigstens besondere berücksichtigungswerte Fälle dieser Art in die Regelung der Kriegsschadenersatzleistung einbezogen werden.

Das Ei in der Volksernährung.

Das Zeitalter, in dem die Hühner „goldene Eier“ legen, ist angebrochen, denn die jetzigen Preise für Eier haben eine solche Höhe erreicht, wie man sie kaum für möglich gehalten hat. Diese Preise sind dem eigentlichen Nährwert der Eier gegenüber tatsächlich überschätzt und unberechtigt. Wenn man das Ei einer näheren Betrachtung unterzieht und die Nährwerte desselben berücksichtigt, so wird man finden, daß dieser viel zu hoch angeschlagen wird. Das Ei wird von einer porösen, kalkhaltigen Schale (a) umschlossen, die aus kohlensaurem Kalk und wenig organischen Stoffen besteht. Unter der Schale liegt ein dünnes, aus Koratin bestehendes Gewebe (b), das den eigentlichen Eiinhalt umschließt und am stumpfen Ende eine mit Sauerstoff gefüllte kleine Luftkammer (d) enthält. Die in dieser Luftkammer enthaltene Kohlensäure in Verbindung mit Wasser bringt durch langsames Entweichen einen kleinen Verlust an Gewicht, so daß alte Eier leichter als frische sind. Unter der erwähnten Haut liegt das Eiweiß in zwei Lagen (b) und (c), einer festeren und einer leichteren, dünnflüssigen, die den Dotter (h) enthält. Dieser besteht aus zwei Schichten, dem eigentlichen Dotter mit dem Keimbläschen (e) oder Hahnentritt und dem umgebenden Nahrungsdotter (f) und dem weißlichen Bildungsdotter (g). Der Dotter wird durch sogenannte Hagelschnüre (g) gehalten.

Der Eidotter ist wie das Eiweiß flüssig, und ersterer bildet den eigentlichen Nahrungsvorrat für den im Ei bei Bebrütung sich entwickelnden Keimling oder Embryo, der durch die Poren der kalkhaltigen Schale die nötige Zufuhr für die Atmung erhält.

Bei einem Ei von 50 Gramm Gewicht entfallen auf die Schale 8 Gramm, auf das Eiweiß 28 Gramm und auf den Dotter 14 Gramm. Das Eiweiß besteht zum größten Teil aus Wasser, dann aus Stickstoff, einer geringen Menge Fett und Mineralstoffen. Eiweiß und Fettgehalt des Eies sind gleichwertig mit 40 Gramm fetten, guten Fleisches oder einer Milchmenge von 150 Kubikzentimeter. Wollte man den nötigen täglichen Eiweißbedarf, der zwischen 80—100 Gramm schwankt, durch Eier ersetzen, so wäre der Genuß von 13—17 Stück erforderlich. Daraus ergibt sich, daß der Nährwert des Eies nicht so hoch eingeschätzt werden kann, wie allgemein angenommen wird. Immerhin sind aber die Eier in der menschlichen Ernährung nicht zu entbehren, und mit Speisen, wie Suppen, Kuchen und dergleichen, vermischt, erhöhen sie deren Nährwert und Geschmack. Auch über die Art, wie Eier zu genießen sind, bestehen noch irrige Ansichten, namentlich in bezug auf deren Verdaulichkeit. Am leichtesten verdaulich ist flodiges Eigerinnel, das man erhält, wenn man den Inhalt des Eies in Fleischbrühe oder kochendes Wasser tropfen läßt; ferner sind Hühreier leicht verdaulich, während hartgekochte Eier nur dann leicht verdaulich sind, wenn sie fein zerkleinert und tüchtig gekaut und gespeichert werden. Eier spielen im menschlichen Haushalt eine bedeutende Rolle, das ersieht man aus dem großen Konsum, aber es gibt auch Völker, die keine Eier genießen und sie geradezu verabscheuen, und wieder andere, wie die Chinesen, die nur angefaulte Eier genießen, sowie einige Negerstämme, die nur stark bebrütete Eier; wenn sie voll von Fleisch sind, verzehren.

Nach statistischer Berechnung hatte Deutschland im Jahre 1912 einen Hühnerbestand von etwa 73374868 Stück, davon waren 50 Millionen Legehühner. Der durchschnittliche Ertrag eines Huhnes war 90 Eier, so daß eine Produktion von 4,5 Milliarden (= 225 000 To.) im Wert von 200 000 000 M erzielt wurde. Diese ungeheure Zahl genügte aber nicht, um den Bedarf zu decken, der sich auf 7,8 Milliarden belief. Den Fehlbetrag mußte das Ausland decken, und zwar lieferte Rußland 72 238 Tonnen

im Wert von 80 329 000 Mark, dann folgte Oesterreich-Ungarn mit 69 196 Tonnen = 76 469 000 M., Holland mit 8433 Tonnen = 9 530 000 Mark, Italien 5483 Tonnen = 7 128 000 Mark, Rumänien 5483 Tonnen = 5 770 000 Mark, Bulgarien 3574 Tonnen = 3 859 000 Mark, Serbien 1272 Tonnen = 1 373 000 Mark, Dänemark 1235 Tonnen = 1 519 000 Mark und die Türkei 1110 Tonnen = 1 198 000 Mark.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, welche Unsummen Deutschland alljährlich nur für Eier an das Ausland abführt, und Bedenken steigen auf ob es nicht möglich wäre, die Nutzflügelzucht derart zu heben und zu fördern, daß die Millionen dem Lande zu eigenem Nutzen erspart blieben.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Feuerversicherungs-Verein Badenia.

Rechnungs-Ergebnis für das fünfte Geschäftsjahr 1916

Einnahmen	Soll		Hat		Rest	
	M	S	M	S	M	S
1. Kassenvorrat . . .	202	45	202	45	—	—
2. Rückstände . . .	363	65	361	60	2	05
3. Prämien . . .	5076	65	5928	75	37	90
4. Eintrittsgelder . . .	2453	30	2453	30	—	—
5. Aus Vergütungs- verträgen . . .	5	20	5	20	—	—
6. Zinsen u. Zinszins- reibungen . . .	934	36	934	36	—	—
7. Heimbezahlte Kapita- lien . . .	78288	68	9387	50	27301	18
8. Ertrag der Rückversich. Gesellschaft . . .	202	20	202	20	—	—
9. Sonstige Einnahmen . . .	1104	50	1104	40	—	10
Summa	47630	94	20289	76	27341	18
Ausgaben.						
1. Entschädigung für ver- sichertes Mobiliar . . .	401	—	401	—	—	—
2. Rückvergütung an aus- geschiedene Mitglieder . . .	—	—	—	—	—	—
3. Prämien an die Rück- versicherung . . .	2576	95	2576	95	—	—
5. Verwaltungskosten . . .	837	53	791	34	46	19
6. Kosten für Erwerb v. Wertpapieren . . .	9825	—	9825	—	—	—
7. Kapitalanlagen . . .	527	86	527	86	—	—
8. Sonstige Ausgaben . . .	1189	90	1120	10	19	80
Summa	20052	24	19986	25	65	99

A b s c h l u ß .

Die Einnahmen betragen	20289,76 M.
Die Ausgaben betragen	19986,25 M.
somit Kassenvorrat	303,51 M.

Vermögensstand.

1. Ausstehende Kapitalien	27301,18 M.
2. Rückstände	40,95 M.
3. Kassenvorrat	303,51 M.
27644,69 M.	

darauf haften

S ch u l d e n

Ausgaberrückstände	65,99 M.
Rest reines Vermögen	27578,70 M.
Dasfelbe betrug 1915	22586,69 M.
es hat sich somit vermehrt um	4992,01 M.

S i c h e r h e i t s f o n d .

	1915	1916
Die gesammte Versicherungs- summe betr. am Jahreschluß	4572700 M.	5291850 M.
der Sicherheitsfond berechnet sich hieraus zu 1% auf	45727 M.	52918 M.
er betrug	22586 M.	27578 M.
oder in Prozenten ausgedrückt	49,39	52,09
somit Erhöhung um	2,70 %	
Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug am Ende des Jahres 1916		427,— M.
Die Versicherungssumme betrug:		
a. fortlaufende	5190450,— M.	
b. im Jahr 1917 ablaufende	101400,— M.	
		5291850,— M.
Brandschäden wurden ausbezahlt:		
1. aus dem Jahr 1915		140,— M.
2. aus dem Jahre 1916		261,— M.
		401,— M.

ein weiterer Schaden durch Beschädigung eines Transformators in Folge Blitzschlags ist angemeldet, ziffermäßig aber noch nicht festgestellt und daher auch noch nicht ausbezahlt.

F e u e r v e r s i c h e r u n g .

Stand auf Ende des Jahres 1916 nach der Ver-
öffentlichung in Nr. 1

Abgang am 9. Januar:	
Sandhausen	11500 M.
Rest	527950 M.

Zugang:

Tannheim	81650 M.
Heudorf	300 M.
Wagenischwend	16000 M.
Ottenau	5600 M.
Heddesbach	4000 M.
Wingolsheim	10000 M.
Haslachsimonswald	1900 M.
Stand am 1. März 1917	5319200 M.

P e r s ö n l i c h e N a c h r i c h t e n .

Die Bürgermeister Ding in Edingen und
Kneis in Reilingen haben ihr Amt niedergelegt.

Das Ehrendiplom für 25 jährige Dienstzeit erhielten: Bürgermeister Scherle von Ehrenstetten und Bürgermeister Stumpf von St. Ilgen, unser Verbandsrechner.

Die Bürgermeister und der Krieg.

Der „Breslauer Generalanzeiger“ enthält folgende, auch in Baden durchaus zutreffende Auslassung:

„Die durch den Krieg notwendig gewordene Regelung der Lebensmittelverteilung hat den Gemeindeverwaltungen, ob es sich um große oder kleine Städte oder um Dorfgemeinden handelt, eine ungeheure Mehrarbeit gebracht. Nur wer Gelegenheit hatte, Einblick zu gewinnen in den weit verzweigten Apparat, der hierbei in Bewegung gesetzt werden muß, der kann sich ein Urteil bilden über alles das, was geleistet werden muß, wenn die gleichmäßige Lebensmittelversorgung und Verteilung nicht ins Stocken geraten soll. Die Durchführung dieser schwierigen Aufgabe wäre natürlich ganz unmöglich, wenn nicht alle beteiligten Kräfte, die beruflich hierzu verpflichteten und die ehrenamtlichen, ein großes Maß von Aufopferung und Selbstverleugnung an den Tag legen würden, um dem großen Ganzen zu dienen. Und so wie in der städtischen Verwaltung, so ist es auch in der Verwaltung der Landgemeinden.

Da ist es vor allem die Tätigkeit der Gemeindevorsteher, die bisher eigentlich viel zu wenig gewürdigt worden ist. Welche außerordentliche Arbeitslast der Krieg gerade auf ihre Schultern gelegt hat, davon macht sich der Fernstehende kaum einen Begriff. Von der schweren Verantwortung, die dieses Amt jetzt in erhöhtem Maße mit sich bringt, garnicht zu reden. Der Gemeindevorsteher ist jetzt mehr denn je der Vertrauensmann der Gemeinde. In seiner Person verkörpern sich alle die Ämter, die bei größeren Verwaltungen auf zahlreiche Beamte verteilt sind. Ihm liegt ob die Verteilung der verschiedensten Lebensmittelmarken, er muß für die gleichmäßige Verteilung der Futtermittel und der Kartoffeln an die Ortsbewohner sorgen, die zahlreichen An- und Abmeldungen der Militärpersonen gehen durch seine Hand, bei jeder Musterung muß er zugegen sein — kurz, er ist gewissermaßen „das Mädchen für alles“ in seiner Gemeinde.

Selbstverständlich muß er auch mit der Anzahl

behördlicher Verordnungen und Verfügungen, deren Erlaß die Kriegsverhältnisse mit sich bringen, aufs Genaueste vertraut sein und für ihre Durchführung sorgen. Insgesamt also Leistungen, die an Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit des betreffenden Amtsinhabers recht hohe Anforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gemeindevorsteher daneben seine eigene Wirtschaft zu besorgen und unter den Kriegsnöten, wie Mangel an Arbeitskräften usw., genau so zu leiden hat, wie jeder andere Dorfbewohner.

Fragt man nun aber nach der Entschädigung, die für dieses an Lasten und Opfern so reiche Amt gewährt wird, so ergibt sich die Tatsache, daß die Vergütung in den weitaus meisten Fällen gleich Null ist. Das ist ein Zustand, der unbedingt geändert werden muß. Man kann dem Gemeindevorsteher unmöglich zumuten, daß er als Einzelner Opfer an Zeit und oft genug auch an Geld bringt, für Angelegenheiten, die er lediglich im Interesse der Allgemeinheit durchführt. Es ist deshalb nur ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn gefordert wird, daß die den Gemeindevorsteher gewährte, Entschädigung eine angemessene Erhöhung erfährt. Es wäre wünschenswert, wenn die zuständigen Stellen sich recht bald einmal mit dieser Forderung beschäftigen würden.“

Gewiß ist das Bürgermeisteramt ein Ehrenamt. Diese Tatsache darf aber nicht dazu führen, daß der Inhaber eines solchen Amtes ohne entsprechende Entschädigung seine Arbeitskraft verbraucht und seine Zeit zum Schaden der eigenen Wirtschaft fast nur für öffentliche Aufgaben aufzuwenden hat. Zwar kennt die badische Gemeindeordnung kein Recht der Bürgermeister auf Gewährung eines Gehaltes wie die württembergische Gemeindeordnung und neuerdings auch das bayerische Gemeindebeamtengesetz, welches ausdrücklich bestimmt, daß den Bürgermeistern ein angemessener Gehalt zu gewähren sei; allein die neuere Gesetzgebung neigt doch auch in Baden mehr und mehr dahin, den Gemeindevorstehern endlich gerecht zu werden, wie Walz in seinen Anmerkungen zu § 26 G. D. S. 81 ff. näher ausführt und es darf auch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die badische Regierung in dem zu erwartenden Entwurf eines Gemeindebeamtengesetzes die schon wiederholt vorgetragenen und wohl begründeten Wünsche der Gemeindebeamten und speziell auch der Bürgermeister erfüllen werde.

Als eine Abschlagszahlung darauf dürfte eine behördliche Regelung der Entschädigung der Bürgermeister in dem vorliegenden Falle sein, denn ein eigenes Eingreifen derselben, um zu einem angemessenen Bezug zu gelangen, kann wohl kaum in Frage kommen, würde auch nicht zum Ziel führen. Was die Beteiligten alle erwarten — das soll hier offen ausgesprochen werden — ist das, daß in Anerkennung ihrer ungewöhnlichen Aufgaben namentlich während der letzten zweieinhalb Jahre, die oberen Behörden selbst die Initiative ergreifen.

Möchten sie in dieser Erwartung nicht getäuscht werden!

Badischer Amtsrevisorenverein

An die Herren Vereinsmitglieder.

Die große Entscheidungsschlacht steht bevor. Nicht allein auf dem Felde, sondern auch in der Heimat soll sie geschlagen werden. Mit der Ausbringung der Mittel für die 6. Kriegsanleihe im Betrage von

15 Milliarden Mark

soll und muß das deutsche Volk einen vollen Sieg über seine Feinde erringen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Anspannung aller Kräfte notwendig.

An alle Vereinsmitglieder ergeht deshalb die dringende Aufforderung, durch eigene Zeichnung und durch eifrige Werbe- und Aufklärungsarbeit zu einem vollen Erfolge der 6. Kriegsanleihe beizutragen.

Erfülle Jeder seine vaterländische Pflicht.

Karlsruhe, den 10. März 1917.

Der Vorstand.

Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft

A.-G.

Karlsruhe i. Baden

Kaiserstrasse 146, gegenüber der Hauptpost.

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3900

Kapital: 50,000,000 Mark.

Eröffnung laufender Rechnungen und provisionsfreier Scheckkonten.

Gewährung von Bankkredit.

Diskontierung von Wechseln und Schecks.

An- und Verkauf von Wertpapieren und Zinsscheinen.

Kontrolle verlosbarer Effekten.

Annahme von Geldern zur Verzinsung mit und ohne Kündigung.

Stahlkammer-Abteilung (Vermietung einzelner Fächer unter eigenem Verschluss der Mieter). Uebernahme von Wertpapieren, Dokumenten, Hypothekenurkunden etc. zur Verwaltung (offene Depots) und Besorgung aller mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte.

Vermögensverwaltung und Interessenvertretung während des Krieges.

Pianino aus renom. Fabrik, fast neu, prachtvoller Ton, mit Garantie billig abzugeben. Abbildung und Prachtkatalog mit Vertragspreisen frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Verlagsfirma seit 1906.—

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrlich**, Bonndorf.